



Reglement über die Schieds- richter- Meldepflicht der Vereine

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck
Art. 2	Grundsätze
Art. 3	Pflicht-Schiedsrichter
Art. 4	Anrechnung als Pflicht-SR
Art. 5	Neu-SR aus Anwärterkursen
Art. 6	Instruktoren
Art. 7	Vereinswechsel
Art. 8	Werbung von SR-Kandidaten
Art. 9	Abrechnungsmodalitäten
Art. 10	Verwendung der Entschädigungen
Art. 11	Inkrafttreten

Art. 1 Zweck

Zur Sicherstellung des Wettspielbetriebs haben die Regionalverbände das Recht, besondere Bestimmungen zu erlassen, welche die Zulassung der Anzahl der Mannschaften im Vergleich zur Anzahl der für den Verein qualifizierten Schiedsrichtern regelt (Art. 3 Abs. 7 Wettspielreglement). Im Extremfall kann die Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft verweigert werden (Art. 79 Abs. 2 Wettspielreglement).

Art. 2 Grundsätze

Vereine, die den Aufgebotsstellen mehr Schiedsrichter zur Verfügung stellen als notwendig, sollen belohnt, Vereine mit zu wenig Schiedsrichtern bestraft werden. Die Pflicht zur Stellung von Schiedsrichtern soll grundsätzlich verursachergerecht definiert werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Ermittlung der von einem Verein zu stellenden Schiedsrichtern, die Anrechenbarkeit eines Schiedsrichters und die Abrechnungsmodalitäten.

Art. 3 Pflicht-Schiedsrichter

Für die zur Meisterschaft angemeldeten Mannschaften hat jeder Verein gemäss der nachfolgenden Aufstellung die entsprechende Anzahl Pflicht-Schiedsrichter (SR) zu stellen:

pro Juniorenabteilung	0 SR bei 1 Mannschaft 1 SR bei 2 - 4 Mannschaften 2 SR bei 5 - 8 Mannschaften 3 SR bei 9 und mehr Mannschaften
pro Senioren 30+ Mannschaft	1 SR
pro Frauen-Mannschaft ohne SR - Ass.	1 SR
pro Frauen-Mannschaft mit SR - Ass.	2 SR
pro Aktiv-Mannschaft ohne SR - Ass.	1 SR
pro Aktiv-Mannschaft mit SR - Ass.	2 SR
pro U-Mannschaft mit SR - Ass.	2 SR (Junioren-Spitzenfussball)
pro Aktiv-Futsal-Mannschaft	½ SR

Zu den Juniorenabteilungen zählen die Kategorien A – C, Juniorinnen FF-19 sowie die U-Mannschaften/Footeco-Teams ohne SR-Assistent (Junioren-Spitzenfussball). Für Senioren 40+ sind keine Pflicht-SR zu stellen.

Art. 4 Anrechnung als Pflicht-SR

- ¹ Ein SR zählt als Pflicht-SR, wenn er während eines Kalenderjahres in Abhängigkeit seiner Qualifikation eine Mindestanzahl von offiziellen Spielen (Meisterschaft, Cup und Trainingsspiele) gemäss Abs. 3 geleitet hat und per Stichtag 31. Mai als SR aktiv ist. Es werden dabei maximal 2 Trainingsspiele angerechnet.
- ² Massgebend für die zu leitenden Spiele ist die Qualifikation zu Beginn der Rückrunde (15. März)

- ³ Die Mindestanzahl für die Anrechnung beträgt
- 16 Spiele für 2./3. Liga-SR
 - 14 Spiele für 4. Liga-SR, welche auch als SR-Assistenten qualifiziert sind
 - 12 Spiele für alle anderen SR
 - 8 geleistete Einsätze für SR-Instruktoren/-Inspizienten, welche nicht mehr als SR aktiv sind für Neu-SR gemäss den folgenden Abs. 4 und 5.
- ⁴ Ein Neu-SR des Frühjahrskurses zählt als Pflicht-SR, sofern er nach der Promovierung zum SR (Art. 5) bis Ende Mai mindestens 5 Verbandsspiele geleitet hat. Diese Anzahl Pflichtspiele kann durch die SK, aufgrund der Teilnehmerzahl am Anwärterkurs reduziert werden
- ⁵ Ein Neu-SR des Sommer- oder Herbstkurses zählt als Pflicht-SR, sofern er nach der Promovierung zum SR (Art. 5) bis Ende Mai des kommenden Jahres mindestens 5 Verbandsspiele geleitet hat.

Art. 5 Neu-Schiedsrichter aus Anwärter-Kursen

- ¹ Als Anwärter zum SR-Anfängerkurs werden nur Kandidaten zugelassen, welche den Eintrittstest bestehen und an der Einführungsinstruktion teilnehmen.
- ² Der Eintrittstest wird von der SK ausgearbeitet und abgenommen. Durchführung und Organisation der Ausbildungskurse für SR-Anwärter ist Aufgabe der SK. Diese stützt sich auf die Richtlinien und Weisungen der SK des SFV. Die SK entscheidet endgültig über die Erfüllung der Anforderungen (Art. 8 Reglement für SR und SR-Assistenten (SSAR)).
- ³ Zum offiziellen SR kann nur promovieren, wer
- alle Kurse des Anfängerkurses besucht,
 - den Schlusstest bestanden hat.
- ⁴ Ein SR-Anwärter muss sich ab seiner Promovierung im ersten Jahr für Samstag-Spielleitungen zur Verfügung stellen.
- ⁵ Kann ein Anwärter nicht promoviert werden, wird der betreffende Verein schriftlich informiert.
- ⁶ Ein Verein, welcher neu als Mitglied beim IFV/SFV aufgenommen werden will, muss mindestens einen neuen Schiedsrichter vollumfänglich gemäss Art. 2 des Schiedsrichter-Rahmenreglement ausbilden (inkl. Tests). Ein Vereinswechsel eines aktiven Schiedsrichters zum neu aufzunehmenden Verein wird nicht zugelassen.

Art. 6 Instruktoren

Jeder Einsatz als SR-Instruktor zählt doppelt.

Art. 7 Vereinswechsel

Ein SR-Vereinswechsel erfolgt gemäss Art. 23 und 24 Reglement für SR und SR-Assistenten (SSAR) am 30. Juni, sofern der Wechsel im alten Jahr dem alten Verein und der SK mitgeteilt wurde. Die SK bestätigt den Vereinswechsel. Da der SR zum Stichtag 31. Mai noch für den alten Verein aktiv ist, kann der SR erst in der übernächsten Abrechnung dem neuen Verein angerechnet werden. Wechselt ein SR innerhalb der ersten 3 Jahre den Verein, so muss der neue Verein eine Ausbildungspauschale von Fr. 500.- dem alten Verein überweisen. Falls diese Entschädigung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe beglichen ist, wird der Wechsel nicht vollzogen.

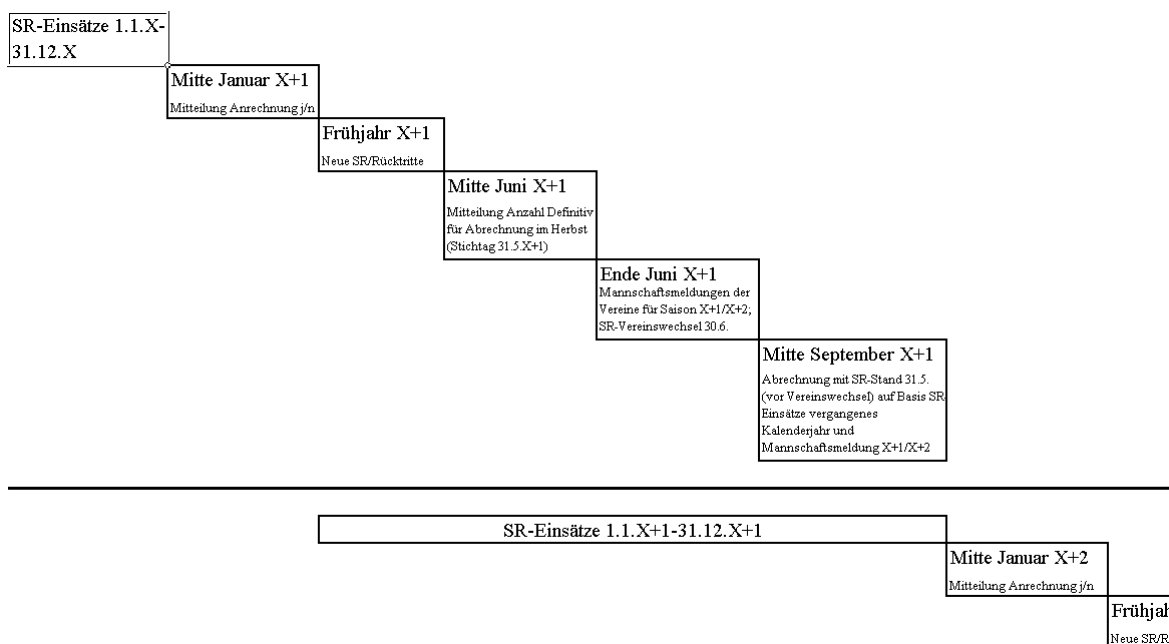
Art. 8 Werbung von SR-Kandidaten

- 1 Die Vereine sind für die Werbung geeigneter Anwärter für den SR-Anfängerkurs verantwortlich.
- 2 Die SK hilft den Vereinen nach Möglichkeit bei der Werbung von geeigneten Kandidaten und unterstützt deren Bemühungen.

Art. 9 Abrechnungsmodalitäten

- 1 Jeder Verein hat zu Saisonbeginn die aufgrund der Aufstellung gemäss Art. 3 festgelegte Anzahl Pflicht-SR zu stellen.
- 2 Zur Unterstützung teilt die SK den Vereinen im Januar informationshalber mit, wie viele Schiedsrichter aufgrund der im vergangenen Kalenderjahr geleisteten Einsätze angerechnet werden können. Mindestens im Frühling wird jeweils ein Kurs für SR-Anwärter durchgeführt.
- 3 Die SK teilt den Vereinen im Juni mit, wie viele Schiedsrichter per 31. Mai definitiv für die neue Saison angerechnet werden (Basis: Meldung Januar + Neu-SR – Rücktritte).
- 4 Der IFV verschickt im September die definitiven Abrechnungen (Basis: Mannschaftsmeldungen der Vereine und Definitive SR-Zahl gemäss Schreiben Juni).

Schematischer zeitlicher Ablauf



- ⁵ Kann ein Verein für die neue Saison die entsprechende Anzahl Pflicht-SR gemäss Art. 3 nicht vorweisen, sind für jede zusätzlich angemeldete Mannschaft nachfolgende Entschädigungen für fehlende SR zu entrichten:

Entschädigung pro fehlenden SR:	im ersten Jahr	Fr. 500.-
	im zweiten Jahr	Fr. 1000.-
	im dritten Jahr	Fr. 1500.-

Für jedes weitere aufeinanderfolgende Jahr mit SR-Unterbestand gemäss Art. 3 erhöht sich die Entschädigung pro fehlenden SR um Fr. 500.- (im 4. Jahr Fr. 2000.-, im 5. Jahr Fr. 2500.-, usw.).

Art. 10 Verwendung der Entschädigungen

Die Entschädigung für fehlende SR wird zu zwei Dritteln denjenigen Vereinen anteilmässig ausbezahlt, die das Soll der SR-Meldepflicht überschreiten. Jeder über dem Soll gemeldete SR zählt als ein Teil. Ein Drittel wird für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der SR-Meldepflicht sowie für die Beschaffung und den Einsatz technischer Hilfsmittel bei Kursen der SR-Aus- und Weiterbildung verwendet.

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wurde vom Verbandsvorstand an seiner Sitzung vom 25. Juni 2009 genehmigt. Gegen Entscheidungen aufgrund dieses Reglements kann nicht rekurriert werden. Bei allfälligen Differenzen oder bei unvorhergesehenen Fällen entscheidet der Verbandsvorstand endgültig.
- ² Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft und wird bezüglich der Entschädigungen für fehlende SR erstmals auf die Saison 2011/2012 angewandt.
- ³ Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 28. Oktober 2004.

Luzern, 25. Juni 2009

INNERSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Hofstetter

P. Vogel

Änderung:

- Artikel 3 mit 01.01.2021 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 26.11.2020
- Artikel 4 und 6 mit 01.01.2018 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 23.11.2017
- Artikel 5 mit 01.07.2017 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 29.06.2017
- Artikel 4 mit 01.07.2017 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 26.01.2017
- Artikel 3 mit 01.07.2016 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 23. Juni 2016
- Artikel 2,5 und 7 mit 01.07.2014 geändert; Beschluss Verbandsvorstand 20. Februar 2014